

Ständiger Umlegungsausschuss der Stadt Bretten

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bretten hat am 26.06.2023 gemäß § 76 Baugesetzbuch die vorzeitigen Eigentumsregelungen im Umlegungsverfahren „Obere Krautgärten“ in Bauerbach beschlossen. Diese Vorwegnahmen der Entscheidung beziehen sich auf die Grundstücke Gemarkung Bauerbach Nrn. 605, 607/2, 620 und 635. Von diesen Regelungen sind die Ordnungsnummern 1.1, 2, 4, 9 und 10 betroffen. Die Vorwegnahmen der Entscheidung sind mit Ablauf des 21.08.2023 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz der Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Stadt Bretten, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 403 einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, Hans-Thoma-Straße 7 in 76133 Karlsruhe. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB). Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwaltes bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BauGB).

Bretten, den 23.08.2023

gez. Martin Wolff
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses